

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,



in Umsetzung ihrer Strategie macht EUCON weiter Fortschritte. So steht eine weitgehende Kooperation mit der Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) Deutschland, dem weltweit führenden Berufsverband von Immobilienfachleuten mit allein in Deutschland 2.500 Mitgliedern, vor dem Abschluss.

Der erfolgreiche Abschluss einer Mediation im Kooperationsprojekt mit Allianz Rechtsschutz wird dieses Projekt weiter nach vorne bringen. Zielsetzung der EUCON ist auch die Überzeugung der Haftpflichtversicherer von den Instrumenten der ADR. Eine Präsentation des EUCON-Instituts beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft Ende letzten Jahres ist dort auf positives Interesse gestoßen. Darüber hinaus wird EUCON Kontakte zu Haftpflichtversicherern fortführen.

Die Umsetzung der Strategie zeigen auch die Berichte in diesem Newsletter. Erstmals wird EUCON exklusiv für ihre Mitglieder vor der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2010 Praxisfälle vorstellen und dies auch künftig ihren Mitgliedern regelmäßig anbieten.

Gegenwärtig arbeitet der Vorstand an einer Neukonzeption des Newsletters mit einer inhaltlich neuen Ausrichtung und damit verbunden deutlich erhöhten Auflage. Anregungen hierzu sind willkommen.

Last but not least wird durch die Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds auf der anstehenden Mitgliederversammlung im Vorstand ein Generationenwechsel eingeleitet. Dies dient sowohl der Kontinuität des EUCON-Instituts als auch deren Innovationsfähigkeit.

EUCON möchte auch dadurch weiterhin an der Spitze der ADR-Entwicklung in Deutschland stehen.

Dr. Hans-Uwe Neuenhahn
stv. Vorsitzender des EUCON Zentralvorstandes

AUS DEM INHALT

- **GASTBEITRAG HOGAN LOVELLS:
AKTENEINSICHT IN DIE MEDIATIONS-
AKTE TROTZ VERTRAULICHKEIT DER
MEDIATION?**
- **IM MILDEN KURDISTAN –
BERICHT ÜBER EINE DEUTSCH-
IRAKISCHE ADR-KONFERENZ**

VERANSTALTUNGSREIHE: VORSTELLUNG VON MEDIATIONSFÄLLEN



EUCON beginnt mit der diesjährigen Mitgliederversammlung am 25. Juni 2010 eine Veranstaltungsreihe, mit welcher exklusiv für unsere Mitglieder Mediationsfälle aus der Wirtschaft vorgestellt werden. Weitere Veranstaltungen sollen folgen.

EUCON will damit unsere Mitglieder an den Erfahrungen im Bereich der Wirtschaftsmediation teilhaben lassen. Im Rahmen der von uns angestrebten Seriosität der Berichterstattung im Markt nehmen wir auch Fälle auf, die nicht mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden. Auch hieraus können wertvolle Erkenntnisse abgeleitet werden. Geeignete Fälle wollen wir in unsere Falldokumentation auf unserer Homepage aufnehmen.

Wir laden Mitglieder sowie auch Externe, v.a. Konfliktparteien, dazu ein, Fälle in dieser Veranstaltungsreihe zu präsentieren. Die Fälle sollten den folgenden Kriterien entsprechen, die auch für die Aufnahme von Fällen auf unserer Homepage gelten:

- Wirtschaftsmediationsfall
- Nachvollziehbarkeit
- Belastbarer Nutzen für die Konfliktparteien
- Informationsgehalt und konkrete Darstellung
- Struktur
 - kurze Konfliktbeschreibung
 - Ablauf unter Darlegung der einzelnen Phasen,
 - angewandte Methoden, Tools, etc.
 - Ergebnis
 - Erfolgskriterien bzw. -gründe
- Seriosität (ehrliche Berichterstattung)

Ein Berichtsmuster für die Anmeldung eines Falles kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Robert Seufert M.M.
Geschäftsführer des EUCON-Instituts

PILOTVERFAHREN ERFOLGREICH

Auf der Grundlage des zwischen der Allianz Rechtsschutz Service GmbH und der EUCON bestehenden Kooperationsvertrages für gewerbliche Rechtsschutzkunden wurde unter Führung der EUCON eine Mediation zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Generalvertreter durchgeführt und im Januar 2010 erfolgreich abgeschlossen. Gegenstand dieser Mediation war ein Konflikt über die Rückforderung von Provisio-

nen. Durch die Mediation konnte einvernehmlich ein zweijähriger Konflikt gelöst, eine konstruktive Arbeitsatmosphäre zwischen den Beteiligten wiederhergestellt und vor allem ein Gerichtsverfahren mit einer damit einhergehenden Kündigung durch den Generalvertreter bzw. die Versicherungsgesellschaft vermieden werden. Wie eine Befragung im April 2010 ergab, arbeiten die Beteiligten seither wieder ungestört und konstruktiv zusammen. Das Mediationsverfahren konnte in zwei Mediationsitzungen am neutralen Ort zwei Monate nach Einigung auf eine Mediation abgeschlossen werden.

*Robert Seufert M.M.
Geschäftsführer des EUCON-Instituts*

AUS DEM VORSTAND: EUCON MEDIATORENPOOLS

EUCON hat einen Online- und einen Offline-Mediatorenpool.

Der Online-Mediatorenpool ist für Dritte einsehbar und soll über die bei EUCON online gelisteten Mediatoren Auskunft geben. Dritte können sich direkt an den online gestellten Mediator wenden und diesen unmittelbar beauftragen.

Aus dem weitergehenden Offline-Mediatorenpool wählt EUCON Mediatoren aus und schlägt diese den Parteien vor. Er ist für Dritte nicht einsehbar. Er bietet mehr Möglichkeiten als der Online-Mediatorenpool, da das Mediatorenprofil detaillierter ist und die dort gelisteten Mediatoren EUCON ihre praktischen Kompetenzen durch Ausfüllen eines vollständigen Mediatorenprofils nachweisen müssen. Das Profil unterstützt EUCON bei der Suche nach für den konkreten Konfliktfall geeigneten und hierfür auch qualifizierten Mediatoren.

In beiden Pools können Mitglieder sowie Externe gelistet werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Mediatorenpools

Voraussetzung für die Listung im Online-Mediatorenpool ist der Nachweis einer qualifizierten Ausbildung. Im Einzelfall kann EUCON auch eine Listung genehmigen, wenn anstatt der beschriebenen Ausbildung eine kürzere Ausbildung durch nachgewiesene Praxiserfahrungen kompensiert wird und mindestens ein Vorstandsmitglied den Mediator kennt und beurteilen kann.

Voraussetzung für die Listung im Offline-Mediatorenpool ist neben dem Nachweis einer qualifizierten Ausbildung der Nachweis praktischer Mediationserfahrung durch Ausfüllen eines vollständigen Mediatorenprofils. Grundsätzlich sollen in den Offline-Mediatorenpool nur Mediatoren mit Mediationserfahrung aufgenommen werden. Mediatoren die noch keine oder nur wenig praktische Erfahrung haben, die jedoch vom Vorstand für fähig gehalten werden, bei einer Mediation erstmalig eingesetzt zu werden, können ebenfalls gelistet werden.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Listung in beiden Pools sind:

- Für den Online-Mediatorenpool ist eine Mitgliedschaft bei EUCON bzw. die Zahlung der Listinggebühr erforderlich. Für den Offline-Mediatorenpool ist keine Mitgliedschaft und keine Zahlung der Listinggebühr erforderlich.
- Anerkennung der Verhaltensregeln von EUCON
- Anerkennung des an EUCON zu zahlenden Marketingbeitrags
- Bereitschaft zur Einholung von Feedback der Parteien durch EUCON
- Vorlage eines vertraulichen Abschlussberichts an EUCON
- Bereitschaft, in Mitgliederveranstaltungen in geeigneter Form über EUCON Mediationen zu berichten

Nutzen für die Konfliktparteien

Der Online-Mediatorenpool bietet Konfliktparteien, die sich selbst einen Mediator suchen, die Möglichkeit, einen qualifizierten Mediator zu finden. Es können die Kurzprofile eingesehen und auch die Mediatoren unmittelbar kontaktiert werden. EUCON tritt nur dafür ein, dass eine qualitative Ausbildung des Mediators erfolgt ist. Über die praktischen Erfahrungen trifft EUCON für die im Online-Mediatorenpool gelisteten Mediatoren hingegen keine Aussage.

Der Offline-Mediatorenpool ermöglicht EUCON qualifizierte Mediatorenvorschläge an die Konfliktparteien in einem konkreten Konflikt. Die Parteien erhalten ein ausführliches Profil aller vorgeschlagenen Mediatoren. EUCON schlägt grundsätzlich nur Mediatoren mit praktischer Erfahrung und Eignung für den konkreten Konflikt vor. Dabei werden Anforderungen der Parteien an den Mediator berücksichtigt. Das Rankingverfahren unterstützt die Parteien bei der Einigung auf einen Mediator. Die Erfahrung der EUCON und die Kenntnis der in der Praxis tätigen Mediatoren kommen dabei den Parteien zugute.

Nutzen für die gelisteten Mediatoren

Der Online-Mediatorenpool ist eine Visitenkarte für die gelisteten Mediatoren. Sie haben die Chance, dass Parteien sie auf Grund der Listung als Mediatoren beauftragen.

Der Offline-Mediatorenpool bietet qualifizierten Mediatoren die Möglichkeit, sich durch ihre Praxiserfahrung und Bekanntheit bei EUCON gegenüber in anderen Pools gelisteten Mediatoren abzuheben und von EUCON vorgeschlagen zu werden.

EUCON stellt die nachfolgende Unterstützung für Konfliktparteien zur Verfügung

- Die Parteien wählen ihren Mediator aus dem Online-Mediatorenpool ohne Verfahrensbetreuung durch EUCON aus;
- Die Parteien wählen ihren Mediator aus dem Online Mediatorenpool mit Verfahrensbetreuung durch EUCON aus;
- Die Parteien wählen die Verfahrensbetreuung durch EUCON und lassen sich Mediatoren vorschlagen;
- Die Parteien lassen sich nur Mediatoren durch EUCON ohne Verfahrensbetreuung vorschlagen.

GASTBEITRAG HOGAN LOVELLS: AKTENEINSICHT IN DIE MEDIATIONS- AKTE TROTZ VERTRAULICHKEIT DER MEDIATION?



Während eines Zivilprozesses sind Parteien berechtigt, uneingeschränkt die beim Gericht für den Zivilprozess geführte Akte einzusehen. Wird im Rahmen eines Zivilprozesses zunächst ein Mediationsverfahren durchgeführt, wird für dieses - jedenfalls nach der derzeitigen Praxis in Bayern - eine eigene Akte angelegt, die vom Güterichter geführt wird. Diese Mediationsakte kann auch Informationen einer Partei enthalten, die nur für den Güterichter bestimmt waren, wie z.B. Notizen des Güterichters, die er sich bei Gesprächen mit einer Partei über deren Interessenlage oder Vergleichsbereitschaft gemacht hat. Es stellt sich damit die Frage, ob das zivilprozessuale Akteneinsichtsrecht auch die Mediationsakte umfasst und damit eine Partei auf diesem Wege an vertraulichen Informationen der anderen Partei gelangen kann.

Das OLG München hat in einer Entscheidung vom 20. Mai 2009 diese Frage bejaht. In dem entschiedenen Fall wurde ein gerichtliches Mediationsverfahren zu-

nächst eingeleitet, dann aber sogleich wieder abgebrochen, da sich die Klagepartei nicht damit einverstanden erklärte. Nach Abschluss des sich anschließenden Zivilprozesses beantragte eine der Parteien Akteneinsicht, die vom Präsidenten des Landgerichts München I mit Hinweis auf die strenge Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens abgelehnt wurde. Diese Entscheidung hob das OLG München auf und entschied, dass Akteneinsicht zu gewähren sei.

Der Grundsatz der absoluten Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens stehe der beantragten Akteneinsicht nicht entgegen, da dieser nur gegenüber dritten Personen, nicht jedoch gegenüber den Parteien selbst gelte. Insbesondere solle Art. 7 der Richtlinie 2008/52 nur gewährleisten, dass weder die Mediatoren, noch die in die Mediation eingebundenen Personen gezwungen sind, Informationen aus dem Mediationsverfahren Preis zu geben.

Da das zivilprozessuale Akteneinsichtsrecht den Parteien nach Abschluss des Zivilprozesses nicht mehr uneingeschränkt zusteht, hatte das OLG bei seiner Entscheidung eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der die rechtlichen Interessen des Antragstellers mit den Geheimhaltungsinteressen der übrigen Prozessbeteiligten abzuwägen waren (entsprechend § 299 Abs. 2 ZPO). Das OLG entschied sich dennoch für die Gewährung von Akteneinsicht, weil das Mediationsverfahren schon kurz nach seiner Einleitung abgebrochen werden musste und deshalb Geheimhaltungsinteressen nicht vorliegen würden.

Diese Entscheidung ist weder in tatsächlicher, noch in rechtlicher Hinsicht überzeugend. Zum einen ist durchaus denkbar, dass sich auch bei einem frühzeitig abgebrochenen Mediationsverfahren bereits vertrauliche Informationen in der Mediationsakte befinden, wenn z.B. der Güterichter bereits erste Gespräche mit einer Partei geführt hat, in denen u.U. auch der Sinn der Durchführung des Mediationsverfahrens vor dem Hintergrund der konkreten Interessenslage der Partei erörtert oder die Ablehnung des Mediationsverfahrens durch eine Partei mit vertraulichen Informationen begründet wurde. Noch bedeutsamer ist jedoch die Konsequenz der Entscheidung für noch nicht abgeschlossene Zivilprozesse mit vorab durchgeführten Mediationsverfahren. Anders als bei bereits abgeschlossenen Zivilprozessen, bei denen - wie in dem vom OLG entschiedenen Fall - eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, müsste den Parteien bei noch nicht abgeschlossenen Zivilprozessen nach dem vom OLG für anwendbar gehaltenen § 299 ZPO künftig ohne Interessenabwägung, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob sich in der Mediationsakte vertrauliche Informationen befinden, stets Akteneinsicht in die Mediationsakte gewährt werden.

Hiergegen wendet sich Frau Dr. Kurzweil (Akteneinsichtsrecht in "Mediationsakten", ZZP, 2010, S. 77) mit erheblichen grundsätzlichen Einwänden. Das uneingeschränkte Akteneinsichtsrecht der Parteien im Zivilprozess beruhe darauf, dass die Parteien einen Anspruch darauf hätten, alle Informationen zu erfahren, auf deren Grundlage das Gericht eine für sie verbindliche Entscheidung trifft. Beim Mediationsverfahren trifft der Güterichter aber gerade keine für die Parteien verbindliche Entscheidung, sondern wird Vertraulichkeit vereinbart, die auch die sog. Interne Vertraulichkeit umfasse, d. h. das Verbot, einem Medianten Informationen zu offenbaren, die der Mediator mit der ausdrücklichen Zusage, sie vertraulich zu behandeln, von dem anderen Medianten erhalten hat.

Diese grundsätzlichen rechtlichen Einwände ändern jedoch nichts daran, dass in der Praxis insbesondere nach dem Urteil des OLG München damit gerechnet werden muss, dass Akteneinsicht auch in die Mediationsakte gewährt wird und sich daher die Frage stellt, ob und inwieweit die sich daraus ergebende Gefährdung der Vertraulichkeit der Mediation verhindert werden kann. Auch Beweisthemenv Verbote, wie sie Herr Prof. Hess (Mediation und weitere Verfahren konsensualer Streitbeilegung - Regelungsbedarf im Verfahrens- und Berufsrecht, Gutachten F zum 67. Deutschen Juristentag, 2008, F. 109) zum Schutz des Mediationsgeheimnisses vorschlägt, würden das Problem nicht in allen Fällen lösen. Denn Beweisthemenv Verbote verhindern nur, dass vertrauliche Informationen prozessual verwertet werden können. Häufig kann jedoch bereits allein die Kenntnis bestimmter vertraulicher Informationen der Gegenseite, wie z.B. deren Interessenlage, Schwächen bzw. Stärken ihrer Position, Angewiesenheit auf ein schnelles Verfahren, Vergleichsbereitschaft und - interesse sowie Konditionen, zu denen die Gegenseite zu einem Vergleichsschluss bereit wäre, zum eigenen Vorteil im Rahmen des Zivilprozesses oder bei Vergleichsverhandlungen genutzt werden, ohne dass diese hierzu prozessual verwertet werden müssten.

Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, dass das zivilprozessuale Akteneinsichtsrecht nicht für die Mediationsakte gilt. Solange es eine solche Regelung nicht gibt, empfiehlt sich, vor Beginn der Mediation ausdrücklich mit dem Güterichter zu vereinbaren, dass dem Güterichter mitgeteilte oder überlassene vertrauliche Informationen von diesem nicht in die Mediationsakte aufgenommen werden. Soweit der Güterichter hierzu Schriftstücke vor Rückgabe der Mediationsakte an die Mediationsgeschäftsstelle vernichten muss, liegt darin auch keine nach § 274 StGB strafbare Urkundenunterdrückung, da diese Informationen dem Güterichter ausschließlich zu seiner eigenen Verwendung übermittelt werden (Kurzweil, aaO, S. 84). Zusätz-

lich sollte in jedem Fall vor Beginn der Mediation mit der anderen Partei vereinbart werden, dass keine Akteneinsichtsrechte in die Mediationsakte bestehen. Solange derartige ausdrückliche Vereinbarungen nicht bestehen, sollten keine vertraulichen Informationen an den Güterichter übermittelt werden.

Im Übrigen ist zu hoffen, dass die Rechtsprechung bald Gelegenheit erhält, diese Frage erneut zu entscheiden. Sollte die Rechtsprechung des OLG München Bestand haben, ist die Vertraulichkeit zwischen den Parteien in Frage gestellt und damit die Voraussetzung für die Mediation entfallen. Trifft eine Partei nicht selbst ausreichende Maßnahmen, um den Schutz der Vertraulichkeit zu gewährleisten, kann es zu einem bösen Erwachen kommen, wenn die Gegenseite Akteneinsicht beantragt und dadurch vertrauliche Informationen erhält.

*RA Karl Pörnbacher, Hogan Lovells International LLP
RA Dr. Philipp Massari, Hogan Lovells International LLP*

EUCON - FACHGRUPPEN



EUCON-Fachgruppen bieten eine offene Kommunikations-Plattform und ermöglichen den verbands- und fachübergreifenden Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern und mit anderen Institutionen sowie anderen Teilnehmern, die sich für das jeweilige Thema interessieren und sich mit ihrem Input und Kompetenz einbringen wollen. Eigenständige Entwicklung der Fachgruppenaktivitäten erfolgt gemäß den Interessen der Mitglieder.

Die Leitfrage

Wie erreichen wir im jeweiligen Kontext Stimmigkeit in der Vielstimmigkeit? Der Abstand zwischen den unterschiedlichen Mediationsgebieten und fachspezifisch geforderten Kenntnissen lässt sich oft nicht verringern, es besteht jedoch die Möglichkeit ihn zu überbrücken. Komplexität und Geschwindigkeit des Geschehens nehmen in allen Wirtschafts- und Lebensbereichen kontinuierlich zu. Traditionelle Gebietsgrenzen werden überwunden, disziplinübergreifende Zusammenarbeit eingeleitet und aktive Verständigungsprozesse begründet.

Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung steigert das Verständnis für die jeweiligen Zusammenhänge und ein offenes Ohr für die Sichtweise des Anderen die Effizienz und Zufriedenheit aller Beteiligten. Die Fachgruppen des EUCON-Instituts bieten eine offene Plattform für fachbezogene und branchenspezifische Konfliktberatung, für den Austausch an Erfahrungen und Expertisen

im jeweiligen Bereich. Sie arbeiten autonom und eigenverantwortlich, den Interessen und Bedürfnissen, der Dynamik der jeweiligen Branche entsprechend. Qualifizierte Experten, auch Nicht-Mediatoren, die sich für das Thema interessieren, sind willkommen, um mitzuwirken.

Mitwirkung

Interessieren Sie sich für eine Fachgruppe, für die Zusammenarbeit oder möchten sogar eine Fachgruppe gründen? Dann wenden Sie sich bitte an unseren Geschäftsführer Herrn RA Robert Seufert oder an unser Regionalvorstandsmitglied Frau Martina Lauenroth.

Die Anforderungen des EUCON-Instituts an künftige Gruppenleiter sind wie folgt:

Erforderlich ist die schriftliche Vorlage Ihres Konzepts und Ihrer Vision, die mit dem EUCON-Vorstand abgestimmt werden. Inhaltlich soll das Konzept einen Nachweis der Fachkenntnisse, Erfahrung und Expertise des Gruppenleiters in der jeweiligen Branche, eine Beschreibung des konzeptionellen Ansatzes, der Rahmenbedingungen, des zeitlichen Rahmens, der grundlegenden Erwartung, welche Mitwirkenden einbezogen werden sollen, und Angaben zu Anforderungen, Aktivitäten, Treffen der Gruppe, Positionierung im Markt, Kongruenz mit der Leitlinie, Beiträge für Newsletter, wissenschaftliche Arbeit, sowie Publikationen enthalten.

Mehr erfahren – Links zu den aktuellen Fachgruppen:

Healthcare:

http://www.eucon-institut.de/eucon_fachgruppe_healthcare.html

Banken und Finanzen:

http://www.eucon-institut.de/eucon_fachgruppe_bankenundfinanzen.html

Bergbau:

http://www.eucon-institut.de/eucon_fachgruppe_bergbau.html

Co-Mediation:

http://www.eucon-institut.de/eucon_fachgruppe_comediation.html

Dr. Aleksandra Weber

Mitglied des EUCON-Vorstands

SUPERVISION FÜR MEDIATOREN IN DÜSSELDORF



Normalerweise orientieren sich intelligente und gebildete Menschen an dem, was sie sehen, hören und verstehen. Sie verarbeiten das und verhalten sich entsprechend bzw. reagieren angemessen, wohlzogen – und im geschäftlichen Umfeld professionell - auf diese Wahrnehmungsform.

Dennoch stellen auch erfahrene Mediatoren immer mal wieder fest: Hier stimmt etwas nicht! Es ist alles zwar gesagt, alles beleuchtet, besprochen und erörtert, die Vorgehensweise war richtig – aber es hakt. Der Prozess stoppt!

Was ist geschehen?

Nach gründlicher Überprüfung der einzelnen Mediationschritte und des eigenen Verhaltens, häufig auch nach Reflexion einer gesunden Portion sich aufdrängender Selbstzweifel wird konstatiert: alles ok! Meist ist sogar alles lehrbuchmäßig verlaufen. Der Intellekt gibt Entwarnung. Aber auch das bringt den Prozess nicht wieder in Gang!

An diesem Punkt setzen wir mit unserer Arbeit in der Supervisionsgruppe für Mediatoren in Düsseldorf ein. Wir sind eine feste Gruppe und arbeiten seit mehr als zweieinhalb Jahren alle sechs Wochen auf Einladung von Martina Lauenroth, EUCON-Regionalvorstand und Vorstandsmitglied des Verbands der Baumediatoren e.V., zusammen.

Wir arbeiten systemisch, das heißt, wir erschließen uns das unbewusst existierende Beziehungssystem zwischen Mediator, Medianten und ggf. Themen.

Wir bedienen uns in unserer Arbeit einer unbewusst abgespeicherten Wahrnehmung des Mediators, zu der wir uns natürlich nur über eine ebenfalls unbewusste Form der Wiedergabe Zugang verschaffen können. Das geschieht, indem der Mediator der Gruppe das System der Beziehungen innerhalb der stagnierenden Mediation vorführt.

Er stellt im ersten Schritt sich selbst und die beteiligten Medianten in einem leeren Raum so auf, wie diese seiner Wahrnehmung nach zueinander „stehen“. Dazu bedient er sich einzelner Gruppenteilnehmer als Stellvertreter für die realen Personen. Er wählt auch für sich selbst einen Stellvertreter. Weder Supervisorin noch Stellvertreter kennen den Fall, noch wissen sie, für wen sie „stehen“ – und dennoch beginnen sie zu reden und sehr präzise darüber zu berichten, wie sie sich fühlen,

welche Bindungen/Verbindungen/Störungen existieren und wie es ihnen an dieser Stelle ergeht.

In diesem zweiten Schritt des Prozesses erfährt der aufstellende Mediator einerseits eine Bestätigung bereits bewusster Wahrnehmungen – häufig aber auch spannende bis irritierende Überraschungen, die dadurch entstehen, dass in den Äußerungen der Stellvertreter deutliche Widersprüche zu den mündlichen Bekundungen der „Originale“ offensichtlich werden.

Im dritten Prozessschritt werden die Stellvertreter gebeten, sich solange zu bewegen/umherzugehen und so ein neues Beziehungssystem zu schaffen, bis sich alle Beteiligten rundum wohl fühlen. Dies ist ein meist langwieriger, manchmal fast quälender Vorgang, der des wachsamem, minutiös beobachtenden Auges der Supervisorin bedarf. Nur wenn Frieden im Raum einkehrt, stimmt die Lösung!

Im vierten Prozessschritt löst der aufstellende Mediator seinen Stellvertreter ab und nimmt dessen Platz ein. Er wird so Teil des neuen befriedeten Systems und nimmt sich selbst in diesem erstmalig wahr.

Wir erleben auch nach zweieinhalb Jahren immer wieder mit großem Erstaunen, dass dieser letzte Schritt ausreicht, um die aufgestellte Mediation „im echten Leben“ wieder in Bewegung zu bringen und sie zu einem für alle Beteiligten zufriedenstellenden Ergebnis zu führen. Das ist schließlich die Aufgabe einer jeden Supervision.

In fast allen Fällen fügen wir dem letzten Prozessschritt noch eine Gesprächsrunde hinzu, in der der aufstellende Mediator der gesamten Gruppe kurz berichtet, um was es ging und wer welche Person gestellt hat.

Wir bemühen uns, die gewonnen Erkenntnisse nicht allzu sehr intellektuell verarbeiten zu wollen, was immer wieder die größte Schwierigkeit bedeutet. Wir wollen doch so gern verstehen....

Die tatsächliche Veränderung geschieht aber auf der Wahrnehmungsebene, auf der gearbeitet worden ist – nämlich auf der unbewussten - und dort vollzieht sie sich natürlich auch, also unbewusst!

Die Supervisorin, Ute Reintjes, Frankfurt am Main, arbeitet auf der Basis des Menschenbildes von Alfred Adler – sie folgt dem Prinzip der Gleichwertigkeit konsequent und begleitet so in der systemischen Aufstellung strikt non-direktiv.

Martina Lauenroth

EUCON-Regionalvorstand, Düsseldorf

**WIRTSCHAFTSMEDIATOREN
MITTEL RheIN E. V. GEGRÜNDET**



Acht in Seminaren von der IHK Koblenz in Kooperation mit EUCON 2007 und 2008 zu Wirtschaftsmediatoren/innen IHK ausgebildete Mediatoren haben sich im Oktober 2009 in Koblenz zum Wirtschaftsmediatoren Mittelrhein e. V. [WMMR] zusammengeschlossen. Zielsetzung gemäß Satzung ist folgende:

- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Verbraucher über geeignete und kostengünstige Methoden zur Konfliktprävention und -beilegung.
- Förderung und Verbreitung von Verfahren der alternativen Konfliktbeilegung / Mediations- und Schlichtungsverfahren in Gesellschaft und Wirtschaft.

Die Aktivitäten sollen auf die Region Mittelrhein sowie angrenzender Gebiete fokussiert werden.

Harald Schmid

eMail: info@wmmr.de

IM MILDEN KURDISTAN – BERICHT ÜBER EINE DEUTSCH- IRAKISCHE ADR-KONFERENZ

Am 9. und 10. Februar 2010 fand eine Konferenz mit dem Titel „ADR Conference - Efficient conflict resolution in civil trade and family cases“ in Erbil/Irak (Kurdistan) statt, die von der Stiftung für internationale Zusammenarbeit (IRZ) in Bonn veranstaltet wurde. Es war ein erster Austausch über Erfahrungen der außergerichtlichen Streitbeilegung mit dem Irak. Von deutscher Seite nahmen neben dem Verfasser noch zwei weitere deutsche Dozenten an dieser Konferenz teil, die mit einem Besuch bei verschiedenen Stellen des Justizministeriums, der Rechtsanwaltskammer für Kurdistan und dem OB von Erbil verbunden war. Der Besuch gab den deutschen Teilnehmern auch die Möglichkeit, sich über die Lebensbedingungen im nördlichen Irak zu informieren.



Bei der Vorbereitung fragten wir uns, ob es überhaupt einen Sinn machen könne, sich über die Aspekte einer kooperativen Konfliktlösung in einem Land auszutauschen, das so sehr von Gewalt und Terror geprägt ist. Doch schnell wurden wir eines Besseren belehrt und lernten als erstes die Differenzierung zwischen dem Norden des Landes (wohin wir fuhren) und seinem Rest, der denjenigen Irak repräsentiert, wie wir ihn aus dem Fernsehen kennen. Zwar wies das Sicherheitsglas

im Fenster des Zimmers eines Dozenten in unserem hermetisch abgeriegelten 5-Sterne-Hotel Spuren eines Einschusses auf. Das war aber für uns kein Grund zur Beunruhigung, denn das letzte Attentat in dieser Region fand Ende des Jahres 2007 statt. Das subjektive Gefühl der Sicherheit wurde auch noch durch die überall in der Stadt postierten Angehörige bewaffneter Milizen und die peinlich genauen Personen- und Gepäckkontrollen bei jedem Betreten des Hotels verstärkt.

Die Region Kurdistan und die Stadt Erbil

Die Region Kurdistan-Irak mit den Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaymaniyah ist bislang der einzige in der Irak-Verfassung benannte Bundesstaat. Die Kurden, deren Volksstamm auf vier Staaten aufgeteilt ist, streben stark nach Autonomie von der Zentralregierung, was nicht nur von der Zentralregierung, sondern auch von den Regierungen der arabischen Nachbarstaaten misstrauisch beobachtet wird. Der Föderalismus scheint jedoch eine gute Chance für den Irak zu sein, die ethnisch-religiösen Unterschiede seiner Bewohner in eine Balance zu bringen. Das irakische Parlament jedenfalls hat sich am 11. Oktober 2006 mit dem Erlass eines Föderalismusgesetzes für die Schaffung weitgehend autonomer Provinzen entschieden.

Die Macht der Terroristen scheint an den Grenzen von Kurdistan-Irak zu enden. Vorerst wenigstens. Obwohl die Kurden nur eine Teilautonomie besitzen und obwohl sie der Gesetzgebung in Bagdad unterliegen, verstehen sie sich als einen mehr oder weniger eigenständigen Staat im Irak, der über eine eigene Fahne, eine eigene Sprache, eine eigene Armee und eine eigene Regierung verfügt. Die Sicherheitskontrollen sind streng. Die Miliz ist überall präsent. Mit der sich stabilisierenden Sicherheit in der Region Kurdistan-Irak ergeben sich Freiräume für eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Der Armutstand ist der niedrigste im Irak. Es gibt Universitäten, weitgehend freie Medien und eine Art Religions- und Bildungsfreiheit. Der Aufschwung ist spürbar. Die Welt drängt darauf, mit dem Irak in Handelsbeziehungen zu treten. Bagdad ist ein Zentrum, in dem sich Geschäfte nur unter Lebensgefahr abwickeln lassen. Es ist also kein Wunder, wenn sich das wirtschaftliche Leben in Zentren außerhalb von Bagdad verlagert.

Erbil, die neue Hauptstadt von Irak-Kurdistan, ist ein Beispiel dafür. Die rasante Entwicklung der Stadt spiegelt sich in der Einwohnerzahl wider. Erbil hatte im Jahre 2003 etwa 500.000 Einwohner. Heute leben dort rund 1,2 Millionen Menschen. Den schlechten Lebensumständen steht ein fast unbegrenzter Investitionsbedarf gegenüber. Das Kurdistan Region Investment Law (July

2006) hat die erforderlichen Voraussetzungen für ausländische Investitionen geschaffen.

ADR in Kurdistan

Die Justiz ist de facto vollständig dem Justizministerium, also der exekutiven Staatsgewalt, unterstellt. Richter werden vor ihrer Einstellung auf ihre Parteitauglichkeit überprüft. Sogar der für Richterfragen zuständige *Judicial Council of Kurdistan* ist ein administrativer Teil des Ministeriums. In dieser Lage hat es die Justiz nicht gerade leicht, sich als unabhängige Staatsgewalt zu präsentieren. Kurdistan ist als Investitionsstandort für ausländische Unternehmen dringend auf eine funktionierende unabhängige Justiz angewiesen, die sich der Macht der Clans zu entziehen und sich modernen Gesellschaftsformen zu öffnen vermag. Hier scheint noch erheblicher Aufholbedarf.

Es gäbe also genügend Raum für die außergerichtliche Konfliktlösung. Sie hat in Kurdistan-Irak auch durchaus eine lange Tradition, die in den Clans durch angesehene Personen ausgeübt wird und meistens eher einem Schiedsverfahren ähnelt. Auffallend war, dass der Begriff ADR bei unseren Gesprächspartnern fast ständig mit dem Begriff des Schiedsgerichts verbunden wurde. Der *Head of Consultancy Council*, der für den Aufbau der Justizakademie verantwortlich ist, erklärte uns, dass er selbst an einer Ausbildung über Arbitration teilgenommen habe. Die Justiz steht der Arbitration offen gegenüber. Der Richter kann zum Beispiel während eines anhängigen Verfahrens gemäß Artikel 251-276 des Iraqi Civil Procedure Code die Verhandlung zugunsten einer Arbitration aussetzen. Dort können alle Streitigkeiten geregelt werden, die einem Vergleich zugänglich sind und disponibles Recht betreffen. Voraussetzung ist eine schriftliche Vereinbarung der Parteien über das durchzuführende Schiedsgerichtsverfahren. Schiedsgerichte gibt es bei der *Iraqi Union of Engineers*, der *Iraqi Federation of Industries*, sowie bei privaten Anbietern.

Trotz der recht fortentwickelten eigenen Schiedsgerichtsbarkeit wird die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nur unzureichend unterstützt, weil die zwei wichtigsten Instrumente der international commercial arbitration (die New York Convention und die UNCITRAL-Regeln) nicht ratifiziert sind. Tatsächlich werden Entscheidungen ausländischer Schiedsgerichte hier nicht anerkannt. So gibt es also noch ein größeres Betätigungsfeld für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

Gerade deswegen hat ADR eine große Bedeutung, auch über das schon vorhandene Schiedsgerichtswesen hinaus. Die Mediation hat im Irak noch einen weiten Weg vor sich. Sicherlich wird die Niederlassung

ausländischer Unternehmen die Etablierung von Mediation nach internationalem Vorbild beflügeln, doch bedarf es auf irakischer Seite eines Umdenkens in der Richtung, dass für eine eigenverantwortliche Konfliktlösung nicht die Ansässigkeit in einer Region oder die Zugehörigkeit zu einer Familie oder einem Clan ausschlaggebend sein kann, sondern die auf individuellen Bedürfnissen beruhende eigene Entscheidung. Nicht zu unterschätzen ist der Einfluss, den die Irak-Rückkehrer auf den Prozess einer gesellschaftlichen Angleichung nehmen können. Ähnlich dem Oberbürgermeister von Erbil, der mehr als 20 Jahre in Deutschland gelebt hat, gibt es viele Kurden, die sich an ein demokratisches Leben gewöhnen konnten, ehe sie in ihre Heimat zurückkehren. Die Förderung der ADR gäbe auch den Rückkehrern eine verlässlichere Grundlage für Auseinandersetzungen unter Abwägung der ihnen vertrauten Werte.

Konferenz

Die Veranstaltung der ADR Konferenz in Erbil, die im European Technology and Training Center stattfand, war ein erster bedeutsamer Schritt, um ein deutliches Interesse auf mehr Informationen über Mediation zu wecken.

Obwohl die Konferenz ursprünglich für alle irakischen Rechtsanwälte, Richter, Konfliktmanager (Schiedsmänner), Berufskammervertreter usw. ausgelegt sein sollte, beschränkte sie sich – nicht zuletzt auch aus Sicherheitsgründen – zunächst auf die kurdischen Rechtsanwälte. Um schiitische und sunnitische Juristen zu erreichen wird es weitere Konferenzen erfordern. Auch wollen die Richter nicht ohne weiteres an einem Seminar teilnehmen, in dem sie sich kollegial zu Rechtsanwälten stellen würden. Zu groß ist der Abgrenzungsbedarf der einzelnen Berufs- und Bevölkerungsgruppen. Wenn es Mediatoren innerhalb der einzelnen Berufsgruppen geben wird, ist deren Zusammenführung in einer einheitlichen Konferenz unproblematisch.

Mit Vorträgen und Übungen verdeutlichten wir die ADR-Verfahren in Europa. Einen Überblick über die ADR in Kurdistan-Irak bzw. im Irak gaben die Referenten der irakischen Kollegen. Die Teilnehmer beteiligten sich mit außergewöhnlichem Interesse und suchten auch außerhalb der Veranstaltung Gespräche und Diskussion mit den ausländischen Referenten.

„Wir sind gekommen, um zu lernen!“ war unsere Devise, die von den Irakern sehr positiv aufgenommen wurde. Wir haben in der Tat manches gelernt, unter anderem, dass Irak nicht gleich Irak ist, dass es dort ruhige sichere Plätze gibt und dass ADR dort eine Zukunft hat, für die noch viel getan werden muss.

Dr. Reiner Ponschab (nach einem Bericht von Arthur Trossen)

Vorsitzender des EUCON-Zentralvorstands

RECHTSSPLITTER: AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG UND FREIWILLIGKEIT

Wieder einmal musste sich ein Gericht mit der Frage befassen, ob der Zwang zur Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens vor Klageerhebung rechtlich zulässig sei. Diesmal ging es nicht um die vom Bundesverfassungsgericht beantwortete Frage, ob dem verfassungsrechtliche Bedenken im Wege stünden (das Gericht hatte mit Beschluss v. 14.2.2007 – 1BvR 1351/01 die Zulässigkeit des obligatorischen Schlichtungsverfahrens bejaht), sondern darum, ob eine solche einzelstaatliche - hier italienische - Vorschrift gegen europäisches Recht (hier die Universaldienstrichtlinie) verstoße.

Die Giudici di Pace di Íschia hatten dem EUGH folgende Frage vorgelegt:

„Ist es mit EU-Recht zu vereinbaren, wenn der Empfänger einer Telekommunikationsdienstleistung erst ein Schlichtungsverfahren durchführen muss, bevor er seinen Anbieter verklagen kann?“

Grundsätzlich ja, antwortete der EuGH am 18. März 2010. Art. 34 der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG) stehe einer nationalen Regelung nicht entgegen, die einen obligatorischen Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung vor Klageerhebung vorschreibt, wenn Endnutzer und Dienstanbieter auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikationsdienste über Rechte aus dieser Richtlinie streiten. Auch die Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität sowie des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes stünden einer solchen nationalen Vorschrift nicht entgegen, wenn das Schlichtungsverfahren nicht zu einer für die Parteien bindenden Entscheidung führt. Das Verfahren müsse ferner die Verjährung der betroffenen Ansprüche hemmen, dürfe die Klageerhebung nicht wesentlich verzögern und für die Parteien keine oder nur geringe Kosten verursachen. Voraussetzung sei jedoch, dass das Streitbeilegungsverfahren nicht allein über elektronische Kommunikation zugänglich ist und dass in dringlichen Fällen ausnahmsweise vorläufiger Rechtsschutz gewährt wird. Der EuGH folgt insoweit Generalanwältin Kokott (s. EiÜ 42/09).

LESETIPP ZUM THEMA ADR

- Aktuelle Entwicklungen in der Mediation in Deutschland, Neuenhahn, NJW 16/2010, S. 16

NEUE KOOPERATIONEN DER EUCON...

- **mit dem Concadora Verlag in Stuttgart**

Der von Rudi Ballreich und PD Dr. Friedrich Glas gegründete Concadora Verlag ist auf Buch- und Filmliteratur zu den Themen Konfliktmanagement und Mediationsausbildung spezialisiert. EUCON-Mitglieder erhalten bei unserem Kooperationspartner Ermäßigungen.

- **mit dem Deutschen Anwaltspiegel**

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist ein neu konzipiertes Medium, das sich an die Unternehmenspraxis sowie an den Rechts- und Steuermarkt richtet. Bekannte und ausgewiesene Autoren aus der Anwaltschaft, aber auch aus Unternehmen sowie nicht zuletzt praxisorientierte Wissenschaftler berichten über das gesamte unternehmensrelevante Recht.

VERANSTALTUNGEN UNSERER MITGLIEDER

19.07 - 4th international Summer School on
23.07.2010 Business Mediation

Ort: Admont, Österreich
Information: <http://www.isbm.at>

24.07.2010 Alternative Konfliktlösung –
Neue Perspektiven für Anwaltschaft und
Wirtschaft

Zeit: 10.30 – 17.15 Uhr
Ort: Trainings Center der Siemens AG, Erlangen, Allee am Röthelheimpark 3b
Kosten: EUR 95,00
Anmeldung: <http://www.uni-erlangen.de/weiterbildung/veranstaltungen/>

20.09 – Konfliktmanagement und Mediation in
24.09.2010 Organisationen

Ein Lehrgang für Wirtschaftsmediation

Referenten: Rudi Ballreich, Friedrich Glasl
Ort: Rimsting bei Prien am Chiemsee
Kosten: EUR 5.900,00

Informationen: www.trigon.de
Anmeldung: trigon.muenchen@trigon.de

08.11. – Nachhaltige Mediation durch
11.11.2010 Versöhnungsprozesse und Schattenarbeit

Ein Workshop für ausgebildete und praktizierende MediatorInnen

Referenten: Rudi Ballreich, Friedrich Glasl
Ort: Rimsting bei Prien am Chiemsee
Kosten: EUR 1.400,00
Informationen: www.trigon.de
Anmeldung: trigon.muenchen@trigon.de

FEEDBACK/ANREGUNGEN

Ihre Meinung zu dem Newsletter ist uns sehr wichtig! Wir freuen uns über Ihr Feedback und Ihre Anregungen (gerne auch per Email an: s.neuenhahn@fwnlaw.de oder info@eucon-institut.de)

IMPRESSUM

Herausgeber
EUCON – Europäisches Institut für Conflict Management e.V.,
Schackstraße 1, 80539 München

Redaktionelle Leitung: RA/Mediator Stefan Neuenhahn
(s.neuenhahn@fwnlaw.de)
Redaktionssekretariat: Heidi Kinhackl
Tel.: 089 - 5795 1834, Fax: 089 - 5786 9538
www.eucon-institut.de/ www.eucon-institut.com,
info@eucon-institut.de

Urheber- und Verlagsrechte

Der Newsletter und alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen.